

H O

Böt  
288  
  
  
hol

Amtsgericht Syke  
Amtshof 2  
28857 Syke

W , 28. September 2014

**Klage**  
(negative Feststellungsklage)

des Herrn  
H  
B  
2

- Kläger -

gegen

E.ON Energie Deutschland GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Arnulfstraße 203  
80634 München

- Beklagte -

wegen Berührung eines Vertragsverhältnisses über die Belieferung von Strom.

Ich erhebe Klage und beantrage

1. festzustellen, dass zwischen der Beklagten und dem Kläger kein Rechtsverhältnis besteht.
2. festzustellen, dass der Beklagten gegenwärtig und für die Zukunft ein Anspruch auf die berühmte Stromzähler-Grundgebühr nicht zusteht, soweit der Kläger keinen Strom aus dem Netz entnimmt.

**Begründung:**

Der Kläger betreibt seit dem 06.09.2007 eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem Dach seines Einfamilienhauses. Der Strom wird über einen Wechselrichter in das Niederspannungsnetz eingespeist. Abnehmer des Stroms und Netzbetreiber war zuerst die E.ON Avacon Netz GmbH, seit 2013 AVACON AG.

Der Netzbetreiber hatte einen sogenannten 2-Richtungs-Zähler zur Messung und Abrechnung des Solarstroms installiert. Die eine Richtung misst den Strom welcher in das Niederspannungsnetz eingespeist wird, und die andere Richtung misst einen etwaigen Bezug von Strom.

Bei Inbetriebnahme der PV-Anlage am 6.9.2007 zeigte die Bezugsseite des 2-Richtungs-Zählers einen Wert von 3,9 - 4,0 kWh an (je nach Blickwinkel). Auf diesem Wert verharrete der Bezugszähler bis zum heutigen Tag. Es wird vom Kläger mithin kein Strom bezogen, sondern ausschließlich in das Netz eingespeist.

Für den Betrieb der Messstelle (des Zählers) darf der Netzbetreiber AVACON AG ein Messentgelt erheben. Dieses Messentgelt ist gesetzlich gedeckelt. Die Avacon hatte dem Kläger zuletzt 14,20 pro Jahr berechnet.

Mit Schreiben vom 04.03.2014 teilte der Netzbetreiber AVACON AG dem Kläger mit, dass das Abrechnungssystem hinsichtlich der Messstelle umgestellt würde.

Schreiben Avacon AG v. 04.03.2014, ( **Anlage K 1** )

Die Avacon AG schrieb, dass Strommengen, welche „gegebenenfalls“ in der Vergangenheit von der PV-Anlage des Klägers bezogen worden wären, nicht abgerechnet worden seien. Dies sei lt. Mitteilung der Bundesnetzagentur nicht zulässig. Deshalb müsse auch der Bezug abgerechnet werden. Dafür sei der Grundversorger zuständig. Die Avacon werde die Messentgelte, welche ihr als Netz- und Messstellenbetreiber zustehen, künftig dem Stromlieferanten und nicht mehr unmittelbar dem Kläger in Rechnung stellen. Der Stromlieferant werde diese Entgelte dann an den Kläger weiterberechnen. Auf die Höhe der Tarife des Stromlieferanten habe Avacon keinen Einfluss.

Am 24.04.2014 erhielt der Kläger von der Beklagten eine „Vertragsbestätigung für E.ON Ersatzversorgung Strom“ zugeschickt.

Schreiben E.ON Deutschland, 24. April 2014, ( **Anlage K 2** )

Mit Vertragsbeginn ab 01.04.2014 würde der Kläger nunmehr von der Beklagten mit Strom versorgt, vorerst bis 30. Juni 2014 („Ersatzversorgung“). Der jährliche Grundpreis für den Zähler beträgt 69,63 € pro Jahr, also mehr als das Vierfache des vom Kläger zuvor an den Netzbetreiber Avacon zu entrichtenden Messpreises.

Der Kläger widersprach mit Schreiben vom 01.05.2014 gegenüber der Beklagten:

Schreiben d. Klägers v. 1. Mai 2014 , ( **Anlage K 3** )

Er führte an: Ein entgeltpflichtiger Stromliefervertrag bestehe nicht, denn es werde gar kein Strom aus dem Netz entnommen. Der Bezugszähler stünde seit Jahren unverändert auf dem Wert 3,9 kWh. Des weiteren machte sich der Kläger im Wesentlichen die Argumentation der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu eigen, die in einem gleich gelagerten Fall zu entscheiden hatte:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Az 4977/12 v. 12. März 2013, ( **Anlage K 4** )

Mit Schreiben vom 5. Juni 2014 nahm die Beklagte zum Widerspruch des Klägers Stellung:

Schreiben E.ON Deutschland, 5. Juni 2014, ( **Anlage K 5** )

Die Beklagte erklärte, dass der Netzbetreiber Avacon ihr mitgeteilt habe, dass der Kläger für den Betrieb seiner PV-Anlage Strom beziehe. Möglicherweise auch sehr wenig. Der Bezug entstehe im Wesentlichen durch den Standby-Betrieb des Wechselrichters bei Nacht. Dieser Bezug müsse abgerechnet werden. So fordere es die Bundesnetzagentur.

Die Beklagte nannte jedoch nicht die Menge Strom, welche der Kläger angeblich aus dem Stromnetz bezogen hätte. Vielmehr behauptete sie pauschal eine Stromentnahme, ohne einen Beleg oder eine sachgerechte Begründung dafür zu haben.

Die Behauptung der Beklagten, der Wechselrichter des Klägers habe einen Standby-Verbrauch in der Nacht, entbehrt jeder technischen Sachkenntnis. Es ist zwar zutreffend, dass größere PV-Anlagen sowie manche Wechselrichter-Typen einen Eigenverbrauch haben. Jedoch gilt dies nicht für alle Wechselrichter-Typen, zum Beispiel nicht für die PV-Anlage des Klägers.

Beweis:

Sachverständigengutachten

Am 1. Juli 2014 sandte die Beklagte dem Kläger eine zweite Vertragsbestätigung,

„Vertragsbestätigung für die E.ON Grundversorgung Strom“, ( **Anlage K 6** )

Der Wechsel von der „Ersatzversorgung“ zur „Grundversorgung“ geschehe automatisch. Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung würden sich nicht unterscheiden.

Mithin berührt sich die Beklagte wiederum eines mit dem Kläger bestehenden Rechtsverhältnisses (Stromliefervertrag) und einer Forderung i.H.v. 69,63 € pro Jahr als Grundentgelt. Da dem Kläger gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine 20jährige Abnahmegarantie für den erzeugten Solarstrom zusteht, also bis 05.09.2027, summiert sich die Berührung der Beklagten nach heutigem Stand auf vorläufig

$$13 \text{ Jahre} \times 69,63 \text{ € / Jahr} = \mathbf{905,19 \text{ €}}$$

Der Kläger könnte den Streit mit der Beklagten zwar beenden, indem er einen anderen Versorger beauftragt. Das ist aber weder zumutbar noch sachgerecht. Denn der Kläger braucht nicht etwa einen anderen Versorger der seinerseits Gebühren erheben würde, sondern gar keinen Versorger.

Zwischenzeitlich hat sich auch die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite öffentlich mit der Praxis der Grundversorger auseinandergesetzt, für einen geringen Stromverbrauch eine vergleichsweise hohe jährliche Grundgebühr zu verlangen.

Bundesnetzagentur,

[http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Strombezug\\_von\\_PV-Anlagen/Strombezug\\_von\\_PV-Anlagen.node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Strombezug_von_PV-Anlagen/Strombezug_von_PV-Anlagen.node.html) ( **Anlage K 7** )

Die Bundesnetzagentur stimmt den oben genannten Ausführungen der Schlichtungsstelle Energie (Az 4977/12 v. 12. März 2013) grundsätzlich zu. Ein tatsächlicher Stromverbrauch sei notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses. In Fällen fehlenden Stromverbrauches falle keine Grundgebühr an, bestätigt die Bundesnetzagentur.

Der Kläger hat ein begründetes Feststellungsinteresse. Für den Kläger ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis geklärt wird und ob er im Hinblick auf den von der Beklagten behaupteten Stromliefervertrag von der Beklagten in Anspruch genommen werden kann oder nicht. Dem Kläger drohen erhebliche Nachteile, z.B. durch etwaige negative Schufa-Meldungen, falls er sich nicht rechtzeitig gegen die unberechtigten Forderungen der Beklagten zur Wehr setzt.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. ist nicht (mehr) anzurufen. Denn bereits mit seinem „Widerspruch“ vom 01. Mai 2014 hat der Kläger der Beklagten den Sachverhalt erläutert, so wie er bereits zuvor von der Schlichtungsstelle Energie e.V. entschieden wurde. Die Beklagte hat sich jedoch nicht auf diese Argumentation eingelassen.

Im übrigen wird das Verhalten der Beklagten auch von dem Netzbetreiber Avacon AG gedeckt,

Schreiben Avacon AG v. 8. Mai 2014, ( **Anlage K 8** )

Insoweit ist Klage geboten.

--- Unterschrift ---